

Leistungsansprüche von EU-Ausländerinnen und -Ausländern nach dem SGB XII

Auswirkungen der Veränderungen im SGB XII - Folgen für in München lebende Migrantinnen und Migranten

Antrag Nr. 14-20 / A 03034
von Herrn Stadtrat Christian Müller,
Frau Stadträtin Verena Dietl,
Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar,
Frau Stadträtin Simone Burger,
Frau Stadträtin Anne Hübner und
Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 07.04.2017

Änderung SGB II und SGB XII – Notfallfonds für nicht versicherten Personenkreis

Beschluss Nr. 10 der Vollversammlung des
Migrationsbeirates vom 28.09.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09901

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.11.2017 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Gesetzliche Neuregelung

Der Vorlage „Runder Tisch zur Armutszuwanderung aus EU-Ländern (Südosteuropa)“, die am 24.10.2017 im Sozialausschuss (Nr. 14-20 / V 09498) behandelt wurde, ist eine ausführliche Darstellung der Gesamtproblematik 'EU-Ausländerinnen und -Ausländer', insbesondere aus den südosteuropäischen Staaten, zu entnehmen. In der heutigen Vorlage wird speziell auf die Themen Leistungsberechtigung und -ausschluss nach dem SGB XII eingegangen.

Durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), das am 29.12.2016 in Kraft trat, wurden insbesondere die Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger neu geregelt.

Intention der Bundesregierung war nach Aussage von Frau Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles klarzustellen, „dass Ausländer aus anderen EU-Staaten, die kein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben, generell von der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) und der Sozialhilfe ausgeschlossen sind. (...) Wer hier lebt, arbeitet und Beiträge zahlt, der hat auch einen berechtigten Anspruch auf Leistungen aus den Sozialsystemen. Wer jedoch noch nie hier gearbeitet hat und für seinen Lebensunterhalt auf staatliche finanzielle Unterstützung aus der Grundsicherung angewiesen ist, für den gilt der Grundsatz: Existenzsichernde Leistungen sind im jeweiligen Heimatland zu beantragen.“

(www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/10/2016-10-12-grundsicherung-auslaenderischer-personen.html). Neuregelungen waren auch aus Sicht der Kommunen notwendig geworden, da zwar die (schon vor längerer Zeit eingeführten) Leistungsausschlüsse von Unionsbürgerinnen und -bürgern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II) als europarechtskonform bestätigt worden waren, allerdings das Bundessozialgericht in mehreren Urteilen im Dezember 2015 entschieden hatte, dass im Regelfall nach sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII entsteht. Zuständige Träger für diese Leistung sind die Kommunen.

Die Beschlussvorlage stellt in einem ersten Schritt die rechtliche Ausgangslage dar und bietet einen Aufriss der vorhandenen Problemstellungen. In einem weiteren Schritt bzw. einer weiteren Beschlussvorlage sollen im ersten Halbjahr 2018 Lösungen und insbesondere auch Möglichkeiten, diese – als freiwillige Leistung – zu finanzieren, erarbeitet werden. Der oben genannte Antrag soll bis dahin aufgegriffen bleiben.

Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII

Nach **§ 23 Abs. 1 SGB XII** ist Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. Darüber hinaus kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Nach dieser Vorgabe können u.a. Betreuungskosten nach § 67 SGB XII z.B. für den Aufenthalt in einem Frauenhaus oder in einer Wohngemeinschaft mit sozialpädagogischer Unterstützung bewilligt werden.

Nach der alten Fassung von **§ 23 Abs. 3 SGB XII** galt Absatz 1 der Vorschrift, analog zur Regelung im SGB II, nicht für Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergab. Da die bisherige Ausschlussregelung vom Bundessozialgericht wie oben erwähnt so ausgelegt wurde, dass sich nach Ablauf von sechs Monaten ein Aufenthalt in Deutschland verfestigt hat und somit Leistungen nach dem SGB XII zu bewilligen sind, wurde die Vorschrift jetzt wie folgt formuliert. Sie besagt, dass Ausländerinnen und Ausländer **keine Leistungen** nach Absatz 1 erhalten, wenn

- sie (in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland) nicht angestellt oder selbständig tätig sind bzw. keinen Arbeitnehmerstatus aus einer früheren Beschäftigung behalten haben,
- sie (ab dem vierten Monat) kein Aufenthaltsrecht haben, etwa weil sie nicht erwerbstätig sind und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt,
- sie ihr Aufenthaltsrecht unmittelbar oder über ihre Kinder nur aus dem Recht zur Teilnahme am allgemeinen Schulunterricht sowie auf eine Lehrlings- oder Berufsausbildung ableiten,
- sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu beziehen.

Es handelt sich hierbei um einen vollständigen Leistungsausschluss. Eine Härtefallregelung oder Ermessensspielräume, wie sie die alte Regelung kannte, sind nicht vorgesehen.

An dieser Stelle sei ausgeführt, dass die Landeshauptstadt München – im Gegensatz zu den anderen Kommunen in Deutschland – die Leistungsausschlüsse nur für Staatsangehörige der Unionsstaaten anwendet, die nicht dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) beigetreten sind. **Leistungen sind demnach nur für die EU-Bürgerinnen und -Bürger aus folgenden Ländern ausgeschlossen:** Bulgarien, Finnland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die Leistungsausschlüsse gelten nicht mehr, wenn sich eine Ausländerin bzw. ein Ausländer fünf Jahre ohne wesentliche Unterbrechung und freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt laut Gesetz mit der Anmeldung bei der Meldebehörde. Eine Abwesenheit von bis zu insgesamt sechs Monaten unterbricht den ständigen Aufenthalt nicht. Aufenthalte, insbesondere im Heimatland, in üblicher Urlaubsdauer oder aus nachweislich wichtigem Grund gelten also nicht als für das Daueraufenthaltsrecht relevante Unterbrechung.

Die Ansprüche von nicht erwerbstätigen EU-Bürgerinnen und -Bürger aus Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Holland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Portugal, Schweden und Spanien sowie aus den gleichgestellten Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz und Türkei (nicht Unionsmitglied, aber EFA-Staat) auf Leistungen nach dem SGB XII haben sich nicht geändert und entsprechen weiterhin denen der deutschen Staatsangehörigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Einreise nicht zum Zweck des Sozialleistungsbezugs erfolgt ist, wovon etwa bei einer zeitnahen Beantragung von Leistungen nach dem Grenzübertritt ausgegangen werden muss.

Österreichische Staatsangehörige haben aufgrund des Deutsch-Österreichischen

Fürsorgeabkommens unabhängig vom Grund ihres Aufenthalts und unabhängig von Freizügigkeitsfragen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wie deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Überbrückungsleistungen

Von den Leistungsausschlüssen Betroffene können einmalig für längstens **einen Monat** innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren so genannte Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise erhalten. Die Leistungsdauer begründet der Gesetzgeber damit, dass „es im Zeitraum von vier Wochen möglich ist, innerhalb der EU eine angemessene Rückreisemöglichkeit zu finden (z.B. mit dem Bus)“. Zwingende Voraussetzung für eine solche Überbrückungszahlung ist der glaubhafte Wille, in den nächsten Wochen in das Heimatland zurückzukehren.

Die Überbrückungsleistungen umfassen – im Überbrückungszeitraum – neben den Leistungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie für Unterkunft und Heizung auch die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung. Ergänzend können ggf. die Behandlungskosten im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt übernommen werden. Sofern dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, können zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen bewilligt werden. Der Gesetzgeber hält dabei in der Gesetzesbegründung z.B. die Übernahme von Kosten für Bekleidung für möglich. Ebenfalls im besonderen Einzelfall können Leistungen über einen Monat hinaus erbracht werden. Dies sieht der Gesetzgeber in seiner Begründung bei krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit für einen befristeten Zeitraum vor. Die Gerichte bestätigen, dass diese Härtefallregelung nur den Zweck hat, unzumutbare Härten im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum zu vermeiden, nicht aber einen dauerhaften Leistungsbezug zu ermöglichen.

Neben den geschilderten Überbrückungsleistungen können nach § 23 Abs. 3a SGB XII auch die angemessenen Kosten für die Rückreise in Form eines Darlehens bewilligt werden. Das Sozialreferat sieht für diesen Zweck die Übernahme der Kosten für die Busfahrt in das Heimatland vor. Entsprechende Anträge liegen bis heute (09.10.2017) nicht vor.

Die Landeshauptstadt München folgt den Vorgaben des Gesetzes. Die bisherigen Entscheidungen (10) wurden vom Sozialgericht München bzw. vom Bayerischen Landes-sozialgericht bestätigt. Auch das Bayerische Landessozialgericht (LSG) geht in seinen Entscheidungen ausdrücklich davon aus, dass die Überbrückungsleistungen auf eine Ausreise abzielen. Nur bei Diagnostizierung einer akuten und lebensbedrohlichen Erkrankung ist – wie vom LSG am 24.07.2017 entschieden wurde – eine Darlegung des Ausreisewillens nicht erforderlich.

Weitere gerichtliche Auslegungen der Vorschrift bleiben abzuwarten.

Fragen aus der Praxis

- **Aufenthaltsrecht versus Leistungsrecht**

Zwischen **Aufenthaltsrecht und Leistungsrecht** ist stets zu **unterscheiden**. Ein erlaubter Aufenthalt in Deutschland führt nicht per se zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

- **Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**

Neben anderen Aufenthaltsrechten führt vor allem die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu einem Anspruch auf **Leistungen nach dem SGB II** (und damit auch auf eine i.d.R. unproblematische **Krankenversicherung**). Der Anspruch entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit, da damit das Aufenthaltsrecht zum Zweck der **Arbeitssuche** wegfällt. Der Begriff der Erwerbstätigkeit ist weit auszulegen und schließt lediglich völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeiten aus (z.B. Gelegenheitsarbeitsverhältnisse). Eine Arbeitszeit von acht Wochenstunden mit Bezahlung in Höhe des Mindestlohns von ca. 100 Euro reicht im Allgemeinen. Es sei nochmals betont: schon die Aufnahme einer Beschäftigung mit niedriger Stundenzahl und sehr geringem Einkommen löst sowohl das Problem der Sicherung des Lebensunterhaltes als auch der Sicherstellung einer Krankenversicherung.

- **Verlust des Anspruchs auf SGB II-Leistungen**

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur bei Erwerbstätigkeit bzw. bei Erhalt des Arbeitnehmerstatus. War die Beschäftigung kürzer als ein Jahr endet der Status als Arbeitnehmer nach sechs Monaten, war die Beschäftigung länger bleibt der Status als Arbeitnehmer bis auf weiteres bestehen. Bei Verlust des Arbeitnehmerstatus können Angehörige von EFA-Staaten SGB XII-Leistungen beantragen, Bürgerinnen und Bürger von Nicht-EFA-Staaten verlieren dagegen ihren Anspruch auf Transferleistungen.

Derzeit beziehen 3.852 erwerbsfähige Personen aus EFA-Staaten Leistungen nach dem SGB II. Sofern sie ihren Arbeitsplatz bzw. ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren und Leistungen nach dem SGB XII beantragen, ist geplant, die Betroffenen über die Fachstelle Aktivierung wieder in Arbeit zu integrieren. Die Arbeitsvermittlung des Jobcenters ist für diese Ausländerinnen und Ausländer nicht mehr zuständig, die Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit München könnte ebenfalls unterstützend tätig sein.

Wie viele Personen aus Nicht-EFA-Staaten ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wegen Wegfall ihres Arbeitnehmerstatus verloren haben, wurde statistisch nicht erfasst. Derzeit erhalten 4.227 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus Nicht-EFA-Staaten Arbeitslosengeld II vom Jobcenter. Am stärksten sind dabei bulgarische und polnische Staatsangehörige vertreten.

- **Europäisches Fürsorgeabkommen**

Nach unserer derzeitigen Rechtsauffassung haben die nicht erwerbstätigen Bürgerinnen und Bürger der Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen

unterzeichnet haben, einen nahezu uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Zu diesen Staaten zählen u.a. Italien und Spanien.

Das Europäische Fürsorgeabkommen stellt nur die Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sicher, hat jedoch keinen Einfluss auf eine Entscheidung über die Freizügigkeit.

- **Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung**

Das Kreisverwaltungsreferat – Ausländerbehörde prüft nach der Information über einen Sozialleistungsbezug stets, ob die Freizügigkeit der bzw. des Betroffenen noch gegeben ist. In der Regel ist dies der Fall, da eine geringfügige Beschäftigung mit 8 Stunden/Woche ausreicht, um das Freizügigkeitsrecht beizubehalten. Gleiches gilt für den Zeitraum von sechs Monaten, wenn eine Person sich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhält. Sofern nachgewiesen wird, dass auch nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist eine begründete Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitssuche besteht, ist die Freizügigkeit nicht gefährdet.

Während die Regelungen im Rahmen des Ausländerrechts bezüglich des Umfangs einer Beschäftigung den Vorgaben im Sozialleistungsrecht noch annähernd entsprechen, differieren die Voraussetzungen für den Erhalt des Freizügigkeitsrechts bei Arbeitslosigkeit deutlich von den Ansprüchen auf Sozialleistungen. Dies führt dazu, dass sich z.B. arbeitssuchende polnische Staatsangehörige sehr wohl erlaubt in Deutschland aufhalten dürfen, aber trotzdem keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII haben.

- **Verlust der Freizügigkeit**

Nach Erlangung des Daueraufenthaltsrechts ist eine Aufenthaltsbeendigung wegen des Bezugs von Sozialleistungen nicht mehr vorgesehen. Aber auch bei einem Aufenthalt in Deutschland von unter fünf Jahren nutzt das Kreisverwaltungsreferat – Ausländerbehörde Ermessensspielräume und gibt in der Regel einer Aufenthaltsgewährung Vorrang vor einer Aufenthaltsbeendigung. Dies gilt nicht, wenn die oder der Betroffene eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in München darstellt oder die Behörde eine unangemessene Inanspruchnahme von

Sozialhilfe feststellt (im Hinblick auf die Höhe und die voraussichtliche Dauer). Aber auch bei Vorliegen dieser Punkte muss jeweils der Einzelfall umfassend geprüft und eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

- **Daueraufenthaltsrecht**

Nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU haben Unionsbürgerinnen und -bürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Eine vorherige lückenlose Erwerbstätigkeit ist nicht erforderlich, allerdings muss der Arbeitnehmerstatus erhalten bleiben.

- **Angehörige von Drittstaaten**

Personen aus Staaten, die nicht zur EU zählen oder in ähnlichen Abkommen assoziiert sind, sind nicht freizügig und brauchen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland zwingend einen Aufenthaltstitel. Drittstaatlerinnen und Drittstaatler haben zu keiner Zeit ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Im Rahmen der Prüfung zur Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels wird stets geprüft, ob insbesondere die finanziellen Grundlagen für einen Aufenthalt in Deutschland noch gegeben sind. Erst nachdem eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, werden die Voraussetzungen gelockert.

Problemstellungen

Kosten für ärztliche Behandlungen

Wie dargestellt können für Unionsbürgerinnen und -bürger aus den Nicht-EFTA-Staaten die Kosten für ambulante und stationäre ärztliche Behandlungen nach dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen der Hilfe bei Krankheit nicht mehr (mit Ausnahme im Überbrückungszeitraum und bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung) übernommen werden. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Betroffenen notwendige medizinische Behandlungen nicht wahrnehmen oder lange aufschieben, da sie die entstehenden Kosten nicht bezahlen können. Psychische und andere (chronische) Erkrankungen bleiben unbehandelt, was zu einer Chronifizierung und Verschlimmerung der Krankheit mit erheblichem Aufwand für eine stationäre Behandlung führen kann. Da sie nicht finanziert werden können, wird auch auf Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen von Kindern verzichtet.

Die **ambulante Mindestversorgung** der Betroffenen kann derzeit durch die bekannten Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung, nämlich open.med (Ärzte der Welt e.V.) und die Malteser Migranten Medizin (Malteser Hilfsdienst e.V.) weitgehend sichergestellt werden. Auch die ärztlichen Praxen in Sankt Bonifaz und im Haus an der Pilgersheimer Straße behandeln neben Versicherten auch Personen ohne Krankenversicherung. Sofern sich erhebliche Fehlbeträge bei den ambulanten Behandlungskosten ergeben oder gar die Fortsetzung der ambulanten ärztlichen Versorgung gefährdet scheint, wird im nächsten Schritt dem Stadtrat vom Sozialreferat ein Vorschlag unterbreitet, in wie weit und ggf. in welcher Form den genannten Anlaufstellen zusätzlich zu den bereits gezahlten Zuschüssen weitere freiwillige finanzielle Mittel - als Ausgleich zu einer gesetzlichen Ausschlussregelung - zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Ausgabe von Krankenscheinen für eine ambulante Behandlung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht möglich. Ähnlich schwierig stellt sich die Lage im Bereich der **stationären Versorgung** dar. Die genannten Anlaufstellen und Praxen haben in der ersten Jahreshälfte schon die

Erfahrung gemacht, dass Einweisungen in stationäre Behandlung immer schwieriger werden oder Patientinnen bzw. Patienten in sehr instabilem Zustand aus dem Klinikum entlassen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Krankenhäuser die Forderungen gegen ihre Patientinnen und Patienten in vielen Fällen als uneinbringlich verbuchen oder Ratenzahlungsvereinbarungen treffen müssen. Diese Situation ist sowohl für die Krankenhäuser als auch für die Betroffenen sehr unbefriedigend, insbesondere wenn es nicht um lebensbedrohliche Erkrankungen, sondern „nur“ um die Gesundheit geht, wie z.B. bei einer Augenoperation.

Ob und ggf. in welcher Form die ambulante und stationäre Versorgung schwangerer Frauen im Rahmen der Vorsorge, bei und nach der Entbindung sowie die Versorgung der Neugeborenen nach der Geburt verbessert werden kann, wird derzeit vom Referat für Gesundheit und Umwelt geprüft. Über das Prüfungsergebnis und eventuell notwendige Mittel für eine Umsetzung werden das Referat für Gesundheit und das Sozialreferat in einer weiteren Vorlage berichten.

Akute Wohnungslosenhilfe

Die Unterbringung wohnungsloser Haushalte erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht (LStVG) zur Beseitigung einer entstandenen (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit als Störung der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Für die Unterbringung ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos geworden sind. Dabei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Landeshauptstadt München hat in der Dienstanweisung „Sofortunterbringung bei Obdachlosigkeit“ die Aufnahme in das Sofortunterbringungssystem und die Durchführung der Unterbringung für obdachlose Haushalte geregelt. Für die Verpflichtung zur Unterbringung kommt es nicht auf den aufenthaltsrechtlichen Status oder eine Anspruchsberechtigung zum Bezug von Sozialleistungen, sondern nur auf das Vorliegen der Obdachlosigkeit an.

Somit kann sich ein Anspruch auf Unterbringung nach dem LStVG ergeben, auch wenn der Bezug von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII noch nicht geklärt bzw. tatsächlich nicht möglich ist. Dies hat für die Landeshauptstadt München zur Folge, dass die Kosten der Unterkunft gegebenenfalls nicht refinanzierbar sind. Für die nach dem LStVG untergebrachten Personen hat dies zur Folge, dass über die Beseitigung der Obdachlosigkeit hinaus keinerlei Anspruch auf weitere Hilfen (beispielsweise Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege) besteht.

Die Neuerungen insbesondere im SGB XII führen dazu, dass EU-Ausländerinnen und Ausländer, die aus Nicht-EFA-Staaten kommen, im Sofortunterbringungssystem seit dem 01.01.2017 nicht mehr leistungsberechtigt sind. In einem aktuellen Einzelfall wurde die Landeshauptstadt München jedoch am 09.08.2017 vom Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren verurteilt, einen 59-jährigen Bulgaren vorläufig unterzubringen, da er geltend

machte, er habe in Bulgarien keine sozialen Kontakte mehr.

Im Bereich der Versorgung akut wohnungsloser Personen kann die Gesetzesänderung insbesondere auch bei nicht anspruchsberechtigten Familien mit Kindern zu einer kritischen Situation führen. Freizügigkeitsberechtigte EU-Ausländerinnen und Ausländer sind zum Bezug von Kindergeld berechtigt, das oftmals die einzige Möglichkeit zur Generierung eines Einkommens darstellt. Es reicht zur Deckung des benötigten Unterhaltes nicht aus. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer ggf. notwendigen Inobhutnahme eines Kindes müssen die Eltern bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland verbleiben.

Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 67, 68 SGB XII

Mit personenbezogenen Betreuungskosten entgeltfinanziert nach § 67 SGB XII werden:

- das Haus am Kirchweg für alleinstehende wohnungslose Frauen
- das Haus an der Pistorinistraße für wohnungslose Männer
- das Haus IFMO für wohnungslose Männer
- das IB-Wohnheim für wohnungslose Männer
- alle Wohngemeinschaften für wohnungslose Frauen und Männer.

Derzeit gibt es keine aktuellen Problemfälle. In den Wohngemeinschaften liegt dies zum einen daran, dass die überwiegende Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner vor Einzug in die Wohngemeinschaft schon lange im Wohnungslosensystem gelebt hat und deshalb über die erforderlichen fünf Jahre im Bundesgebiet lebt. Zum anderen achten die Träger aller Einrichtungen jetzt verstärkt darauf, keine Personen aufzunehmen, bei denen die Finanzierung der Betreuungskosten im Hinblick auf den Leistungsausschluss für Ausländerinnen und Ausländer problematisch werden könnte. Soweit möglich verweisen sie die Betroffenen auf zuschussfinanzierte Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Auch diese können jedoch nur in Notfällen und in geringem Umfang Personen aufnehmen, die unter den Leistungsausschluss des § 23 SGB XII fallen, da deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist und eine Überbrückung mit Spendenmitteln nur übergangsweise und in Ausnahmefällen möglich ist. In Einzelfällen von vor der Gesetzesänderung in Einrichtungen aufgenommenen Personen, die noch keine 5 Jahre hier gemeldet sind, könnten sich durch etwaigen Verlust der Arbeitsstelle in der Zukunft längerfristig Probleme hinsichtlich der Finanzierung der Betreuungskosten, vor allem aber auch hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Betroffenen ergeben.

Unterbringung in einem Frauenhaus

Frauen, die in den Münchener Frauenhäusern Zuflucht suchen, benötigen, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, Hilfen nach dem SGB II. Die Betreuung im Frauenhaus wird mit personenbezogenem Entgelt nach § 67 SGB XII finanziert.

Probleme könnten sich nach der neuen Gesetzeslage ergeben für

- EU-Ausländerinnen aus einem Nicht-EFA-Staat, die sich noch keine 5 Jahre im Bundesgebiet aufhalten, die keinen eigenen Arbeitnehmerstatus haben und die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen, mit dem sie nicht verheiratet sind,
- EU-Ausländerinnen aus einem Nicht-EFA-Staat, die zu ihrem (häufig deutschen) Partner ins Bundesgebiet eingereist sind und sich zwar schon 5 Jahre oder länger im Bundesgebiet aufhalten, aber nicht so lange gemeldet sind.

Es ist davon auszugehen, dass es sich nur um Einzelfälle handeln wird, die unter den Leistungsausschluss des SGB II und des SGB XII fallen. Seit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum 01.01.2017 bis heute wurden in den Frauenhäusern zwei Frauen aufgenommen, bei denen die Übernahme von Betreuungskosten nach § 67 SGB XII zunächst nicht möglich war. Der Lebensunterhalt wurde mit Spendenmitteln abgedeckt. Beide Frauen konnten zeitnah eine Arbeitsstelle finden und sich somit über ihren Arbeitnehmerstatus Anspruch auf Sozialleistungen eröffnen.

Frauen, bei denen die Möglichkeit einer kurzfristigen Arbeitsaufnahme nicht besteht (Einschränkungen durch gesundheitliche Probleme, Misshandlungsfolgen, ungesicherte Kinderbetreuung etc.), muss es dennoch ermöglicht werden, im Falle von häuslicher Gewalt Schutz und Hilfe im Frauenhaus zu erhalten.

Deshalb wurden die Münchener Frauenhäuser von S-III gebeten, Frauen, die in akuten Notsituationen um Hilfe anfragen und vermutlich unter den Leistungsausschluss des § 23 SGB XII fallen, trotz derzeit ungeklärter Finanzierungsgrundlage weiterhin aufzunehmen, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Wie mit dem Kostenausfall hinsichtlich der Betreuungskosten nach § 67 SGB XII zu verfahren ist, muss noch geklärt werden. Der Lebensunterhalt kann ggf. überbrückungsweise, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, mit Spendenmitteln sichergestellt werden.

Fazit

Der Gesetzgeber geht bei seinen Neuregelungen davon aus, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger, die keine Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt haben, entweder eine Arbeit aufnehmen oder in ihr Heimatland zurückkehren. Hier irrt jedoch das Bundesministerium: die Betroffenen bleiben oft unverändert hier, da sie den Aufenthalt in Deutschland – auch unter schlechten Bedingungen – einer Rückkehr in ihre Heimat vorziehen. Die Probleme Prekäres Wohnen, fehlende Krankenversicherung und Prekäre Arbeitsverhältnisse, bei denen häufig auch die besondere Situation der EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer ausgenutzt werden, sowie Bettelerei bis hin zur Beschaffungskriminalität bleiben bestehen.

Festzustellen ist auch, dass die Regelungen zu den Leistungsausschlüssen nach dem

SGB II und SGB XII und andere Vorgaben entgegengesetzte Richtungen verfolgen. Die weitere Rechtsprechung wird beobachtet und der Handlungsrahmen ggf. angepasst.

Kleine Anfrage einiger Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE im Bundestag – Antwort der Bundesregierung

Am 05.10.2017 wurde im Sozialreferat erstmals bekannt, dass das Thema „Ausschluss von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus der Gesundheitsversorgung“ Gegenstand einer Kleinen Anfrage war, die am 14.09.2017 von der Bundesregierung beantwortet wurde. In der Antwort wird festgestellt, „dass auch für Personen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, im Einzelfall in Notlagen und bei sonstigen Härten Gesundheitsleistungen im Rahmen des verfassungsrechtlich Gebotenen erbracht werden“. Vom Sozialreferat wird deshalb geprüft, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um für Personen, die keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, „zur Überwindung einer besonderen Härte“ in einer „atypischen Fallkonstellation“ und in „eng begrenzten Ausnahme- und Einzelfällen“ (jeweils Zitate aus der Antwort der Bundesregierung) Leistungen der Gesundheitshilfe bewilligen zu können. Darüber hinaus wird das Thema Leistungserbringung im Rahmen des § 23 SGB XII insbesondere im Hinblick auf Gesundheitsleistungen auf die Tagesordnung der Konferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) im Herbst 2017 gesetzt. Über das Prüfungsergebnis und die weitere Diskussion in der KOLS wird das Sozialreferat in einer weiteren Vorlage berichten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt. Der Migrationsbeirat hat seine Stellungnahme in Form des Beschlusses Nr. 10 seiner Vollversammlung am 28.09.2017 abgegeben (siehe Anlage 2). Die darin aufgeführten Punkte „Einrichtung eines Notfallfonds“, „Ausstellung von anonymen Behandlungsscheinen“ sowie „Einrichtung einer Clearingstelle“ werden bezüglich Umsetzung und Finanzierung geprüft. Ein entsprechender Bericht wird ebenfalls im Rahmen der bereits angekündigten weiteren Vorlage des Sozialreferates erfolgen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Seniorenbeirat, dem

Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, über den Deutschen Städtetag die Problematik darzustellen und auf eine Lösung zu dringen, die die Kommunen im freiwilligen Bereich nicht belastet.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03034 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Simone Burger, Frau Stadträtin Anne Hübner und Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 07.04.2017 bleibt aufgegriffen. Terminverlängerung bis 30.06.2018 wird genehmigt.
3. Der Beschluss Nr. 10 der Vollversammlung des Migrationsbeirates vom 28.09.2017 ist satzungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An den Seniorenbeirat

An den Behindertenbeirat

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.